



20. Juni 2003

Gemeinderat
9237 Tübach

VII 9 Tübach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Abbauplan „Waldegg“ bestehend aus „Regelung während dem Abbau“, „Regelung für die Endgestaltung“ und „Besonderen Vorschriften“**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 10.1, 26.10.15, 26.20.34 und 26.35 des Gebühren tariffs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

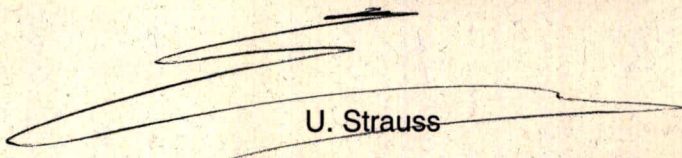
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 5'650.-- (Amt für Raumentwicklung Fr. 1'150.--, Amt für Umweltschutz Fr. 4'500.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Naturschutzrechtliche Bewilligung vom 2. Mai 2003
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 28. Mai 2003
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Gemeinderat Goldach, 9403 Goldach
- Amt für Raumentwicklung (2-fach)
- Amt für Umweltschutz
- Rechtsabteilung